

# Anlage 1 zur Verbands- Schiedsrichterordnung (VSRO)

## Richtlinien zur Verbandsschiedsrichterordnung



### Inhaltsverzeichnis

<b>Schiedsrichter:</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Person.....	3
§ 2 Aufgaben des SR.....	3
§ 3 SR-Lizenzen und Zulassungen .....	4
§ 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen .....	5
§ 5 Fortbildung.....	7
§ 6 Gebühren.....	7
§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen.....	7
§ 8 Schiedsrichtereinsatz .....	8
<b>SR-Lehrwart</b> .....	<b>10</b>
§ 9 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz .....	10
§ 10 Fortbildung.....	10
<b>Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen</b> .....	<b>10</b>
§ 11 Formulare .....	10
§ 12 Teilnehmergebühren .....	11
§ 13 Teilnehmerzahl.....	11
§ 14 Anzahl der Referenten .....	11
§ 15 Honorare/ Kostenerstattung für Referenten.....	12
§ 16 Mieten .....	13

Einige im Text vorkommende Abkürzungen:

VSRO = Verbandsschiedsrichterordnung

VSRA = Verbandsschiedsrichterausschuss

KSRW = Kreisschiedsrichterwart (e) (es)

SR-LW = Schiedsrichterlehrwart (e)

BSRO = Bundesschiedsrichterordnung

Bez.SRW = Bezirksschiedsrichterwart (e) (es)

BSRA = Bundesschiedsrichterausschuss

VRSO = Verbands-Rechts- und Strafordnung

AK = Arbeitskreis (e) (es)

SR = Schiedsrichter (s) (n)

VSA = Verbandsspielausschuss

VFO = Verbandsfinanzordnung

VSPO = Verbandsspielordnung

VSRW = Verbandsschiedsrichterwart

RSRW = Regionalschiedsrichterwart

## **Schiedsrichter:**

### **§ 1 Person**

- (1) Der SR muss Verbandsangehöriger und im Besitz einer gültigen SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung sein.
- (2) Mit der Entgegennahme der SR-Bescheinigung bzw. mit seiner Unterschrift im SR-Ausweis verpflichtet sich der SR, den Weisungen des VSRA Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der VSRO, den Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie den Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln zu verfahren.
- (3) Der SR ist Träger des Spielgedankens.
- (4) Vom SR werden verlangt:
  - gute Kenntnis der Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie der Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln und Sicherheit in deren Auslegung
  - Zuverlässigkeit
  - Charakterstärke
  - Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen
  - schnelle Auffassungsgabe
  - objektive Beurteilung
  - Gute Allgemeinverfassung
  - Vermeiden unnötiger Härten
- (5) Der SR trägt bei Doppelweier- oder Dreierbegegnungen Sportkleidung, sonst eine lange dunkelblaue Hose, weißes Hemd oder Pullover, mit gültigem Abzeichen. Ab dem zentralen Einsatz in der Ober- und Regionalliga trägt der SR eine lange dunkelblaue Hose, weiße Socken, einen weißen Gürtel und das entsprechende, vom VSRA zur Verfügung gestellte Oberteil.
- (6) Er hat sich als Zuschauer, Spieler oder Trainer den sportlichen Regeln entsprechend zu verhalten. Ferner ist er verpflichtet, seine gültige SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung vor Spielbeginn der Wettkampfleitung und den Mannschaftskapitänen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (7) Die SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet.

### **§ 2 Aufgaben des SR**

- (1) Die Aufgaben des SR vor, während und nach dem Spiel sind in den Internationalen Volleyball-Spielregeln, Internationalen Beach – Volleyball - Spielregeln sowie in der VSPO festgelegt.
- (2) Zu den Aufgaben gehören u.a.:
  - a) Überprüfung der e-Spielerpässe vor Spielbeginn auf:
    - Gültigkeit
    - Identität
    - Vereinszugehörigkeit
    - Jugendfreigabe
    - Staffelleitersichtvermerk

- b) Überprüfung der Spielanlage incl. der technischen Zusatzeinrichtungen
- c) Eintragung von Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen u.a.:
  - Verstöße gegen die VSPO
  - Verwarnung, Bestrafung, Herausstellung und Disqualifikation
  - Proteste
  - Verletzungen
  - Bestätigung der Kontrolle der SR-Bescheinigungen bzw. SR-Lizenzen vor Spielbeginn, sofern der/die SR nicht zentral vom VSRA eingesetzt wurden
- d) Eintragung der Spielteilnahme in den Spielberichtsbogen und in die e-Spielerpässe der Spieler mit einem Sichtvermerk für eine niedrigere Leistungsklasse

### § 3 SR-Lizenzen und Zulassungen

#### 1. SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

##### (1.1) Beach-SR-Lizenzen

Art und Umfang dieser Lizenz regeln die Beach-Richtlinien (Anlage 2)

##### (1.2) Jugend-SR-Lizenz

Den Einsatzbereich der Jugendschiedsrichterlizenzinhaber wird in den Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb gem. VJSpO geregelt

##### (1.3) Bescheinigung der Teilnahme am Schiedsrichterlehrgang

Diese SR-Bescheinigung gilt für die Leitung von Spielen: bis Kreisliga

##### (1.4) D-Lizenz

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen: bis Bezirksliga

##### (1.5) D-Lizenz mit C-Ausbildungsbescheinigung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen: bis Landesliga

##### (1.6) C-Lizenz, B-Kandidaturbescheinigung und B-Lizenz ohne bes. Zulassung

Diese SR-Bescheinigung bzw. SR-Lizenzen gelten für die Leitung von Spielen: bis einschließlich Verbandsliga

##### (1.7) B-Lizenz mit Oberligazulassung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen: bis einschließlich Oberliga

##### (1.8) B-Lizenz mit Regionalligazulassung

Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen: bis einschließlich Regionalliga

(1.9) B-Lizenz mit Dritte Liga (DL) Zulassung

Der Umfang dieser Lizenz wird durch die BSRW West und Nordwest festgelegt.

(1.10) B-Lizenz mit Bundesligazulassung, A-Kandidatur und A-Lizenz

Der Umfang dieser Lizenzen wird durch die BSRO festgelegt.

## 2. Zulassungen

- (2.1) Unter Beachtung der Ziffern 2.2 und 2.3 kann der AK „Einsatzleitung“ für den zentralen SR-Einsatz auf Regional- und Verbandsebene (Regionalliga West und Oberliga) an geeignete SR die Regionalliga- bzw. Oberligazulassung erteilen, sofern der SR fristgerecht und unter Angabe von ausreichend Terminen für den zentralen SR-Einsatz dies beantragt hat. Die Ligazulassungen gelten jeweils nur für ein Spieljahr.
- (2.2) Die Oberligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz erteilt werden. Die Erteilung der Oberligazulassung an B-Kandidaten ist für Ausbildungszwecke zulässig.
- (2.3) Die Regionalligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz, die wenigstens zwei Spielzeiten in der Oberliga als B-SR tätig sind, erteilt werden. Beim Erstantrag darf der Bewerber sein 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2.4) Besonders qualifizierten SR mit DL- oder RL- Zulassung, die seit mindestens zwei Spielzeiten in der Regionalliga als SR tätig sind, können vom Schiedsrichterrat dem BSRA zur Erteilung der Bundesligazulassung als Linienrichter oder SR vorgeschlagen werden.
- (2.5) Jugendliche, die mindestens ein Jahr im Besitz der Jugend-SR-Lizenz sind, dürfen zu Ausbildungszwecken am D-Lehrgang, einschließlich Prüfung teilnehmen. Das Bestehen der Prüfung wird in der Jugend-SR-Lizenz vermerkt, dieser Vermerk berechtigt zum Einsatz als 2. SR bis zur Bezirksliga. Die D-Lizenz wird in diesem mit Beginn des Halbjahres erteilt, in dem der Jugendliche 15 Jahre alt wird.
- (2.6) Die Zulassung ist altersgebunden, sie endet für die Regionalliga mit Erreichen des 65. Lebensjahres, sie endet für die Oberliga mit Erreichen des 67. Lebensjahres. Der AK „SR Einsatzleitung“ kann die SR Zulassung verlängern. Diese Verlängerung wird jeweils für ein Jahr vorgenommen und kann maximal dreimal wiederholt werden.

## § 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen

- (1.1) SR-Lehrgänge werden von dem AK „Bezirksschiedsrichterwarte“ und dem AK „Lehr- und Prüfwesen“ angeboten und über die zuständigen Schiedsrichterwarte oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des WV den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (1.2) Das Mitglied meldet seine Teilnehmer für einen entsprechenden SR-Lehrgang fristgerecht und schriftlich bei der zuständigen Stelle an.
- (1.3) Die Lehrgangsteilnehmer müssen Verbandsangehörige sein. In Ausnahmefällen können auch TN zugelassen werden, die keine Verbandsangehörigen sind. Vorrangig sind Lehrgangsplätze Verbandsangehörigen vorbehalten. Sind in einem Lehrgang noch Plätze vorhanden, sollen auch nicht Verbandsangehörige zugelassen werden.
- (2.1) Beach-SR-Lehrgang siehe Beach-Richtlinien (Anlage 2)
- (2.2) Jugend-SR-Lehrgang Die Voraussetzung für die Teilnahme ist: Das Mindestalter von 12 Jahren.

Die Vereine sollen den gemeldeten Teilnehmern vorab ausreichende Regel- und Spielkenntnisse vermittelt haben.

### (2.3) D-Lizenz-Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) das Mindestalter von fünfzehn Jahren
- b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Die praktische SR-Tätigkeit sowie die Kenntnisse gemäß Ziffer 2.2.c werden durch einen praktischen und schriftlichen Leistungstest überprüft. Im schriftlichen Teil sind mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten.

Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung ausgehändigt, die ihn berechtigt nach § 3 (1.3) als SR tätig sein zu können.

### (2.4) C-Ausbildungslehrgang

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist der mindestens einjährige Besitz der gültigen D-Lizenz. Die bisher erworbenen Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Eingangstest überprüft.

Nach dem Lehrgang erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung (C-Ausbildungsbescheinigung) ihrer Lehrgangsteilnahme.

### (2.5) C-Lizenz-Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) die gültige D-Lizenz
- b) der Nachweis über die Teilnahme an einem C-Ausbildungslehrgang durch Vorlage der gültigen Bescheinigung, die nicht jünger als drei Monate sein darf
- c) der Nachweis über Einsätze als erster und zweiter SR sowie als Schreiber
- d) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Nach Überprüfung der praktischen SR-Leistung, der Kandidat hat mindestens je einen Satz als erster und zweiter SR zu leiten, schließt sich eine mündliche Prüfung an.

## (3) B-Kandidatur-Lehrgang

Der BK-Lehrgang gliedert sich in zwei separate SR-Lehrgänge (Theorie und Sichtung) auf.

### (3.1) BK-Lehrgang Teil 1 (Theorie)

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) der mindestens zweijährige Besitz der gültigen C-Lizenz
- b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Diese Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Leistungstest überprüft, wobei der Lehrgangsteilnehmer zum Bestehen der Prüfung mindestens 80% der erzielbaren Punkte erreichen muss.

### (3.2) BK-Lehrgang Teil 2 (Sichtung)

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am BK-

Lehrgang Teil 1, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein darf.

(3.3) Ernennung zum B-Kandidaten (Aushändigung der BK-Bescheinigung)

Der Lehrgangsteilnehmer wird zum B-Kandidaten ernannt nach:

- a) dem Bestehen der Lehrgänge Teil 1 und Teil 2
- b) der ausreichenden Terminangabe für den zentralen SR-Einsatz, die fristgerecht erfolgt sein muss

(4) B-Lizenzerteilung

Der B-Kandidat wird maximal bei sieben seiner Einsätze als erster und als zweiter SR beobachtet. Zum Erwerb der B-Lizenz müssen fünf dieser Beobachtungen, die von verschiedenen Beobachtern durchgeführt werden, mit mindestens „ausreichende Leistung“ bewertet worden sein. Im Anschluss an jede Beobachtung muss der B-Kandidat im Gespräch mit dem Beobachter bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit nachweisen.

Die Beobachtungen werden bei Meisterschaftsbegegnungen der Verbands- oder Oberligen sowie bei entsprechenden WVV- oder WVJ- Meisterschaften durchgeführt.

(5) A-Kandidatur- und A-Lizenzerteilung

Bei bestehender, mindestens zweijähriger Bundesligazulassung kann der Schiedsrichterrat beim BSRA den Antrag auf Erteilung der A-Kandidatur und somit die Zulassung zur A-Prüfung stellen. Für die Ausbildung, Prüfung und ggf. Erteilung der A-Lizenz ist der BSRA zuständig.

## § 5 Fortbildung

- (1) Jeder lizenzierte SR ist verpflichtet sich in folgendem Rhythmus an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen:
  - D-Lizenz Inhaber: alle zwei Jahre
  - Ab C-Lizenz: alle zwei Jahre
- (2) Ihre Fortbildungsverpflichtung müssen SR mit BL-, DL-, RL- bzw. OL-Zulassung durch den Besuch des BL-, DL-, RL- bzw. OL-Seminars erfüllen.

## § 6 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an einem SR-Lehrgang sowie für die Ausstellung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Schiedsrichterrat festgelegt und vom Präsidium des WVV bestätigt werden müssen.
- (2) Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung von verbindlich zu einem SR-Lehrgang gemeldeten Teilnehmern werden dem betreffenden Mitglied die Lehrgangsgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von mindestens 5 € je Teilnehmer mittels eines Zahlungsbescheides in Rechnung gestellt. Diese Verwaltungsgebühr kann sich bis auf einen Betrag erhöhen, der den entstandenen Lehrgangsausfallkosten des WVV entspricht.

## § 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

- (1) Der SR hat in jedem Spieljahr Pflichtspiele zu leiten, über die ein Nachweis zu führen ist. Von dieser Nachweispflicht entbunden sind die SR, die zentral durch den BSRA bzw. VSRA in der BL, DL-, RL oder OL eingesetzt worden sind.

- (2) Die Gültigkeit der SR-Bescheinigung beträgt drei Jahre, die der C-Ausbildungsbescheinigung zwei Jahre. Beide SR-Bescheinigungen können nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht mehr verlängert werden.
- (3) Die Jugend-, D- und C-Lizenzen haben eine Gültigkeit von 2 (zwei) Spielzeiten. Die Verlängerung dieser Lizenzen, unter Beachtung von Ziffer (1), erfolgt im Anschluss an den Besuch eines Fortbildungslehrganges (§5) durch den Lehrgangsleiter gemäß Ziffer (6)
- (4) Die B-Kandidaturbescheinigung und die B-Lizenz haben jeweils eine Gültigkeit von einem Spieljahr. Sie können unter Beachtung §5 (Fortbildung) und §10(1) der VSRO, bis zum 15. Mai eines Jahres zwecks Verlängerung um ein weiteres Spieljahr, beim RSRW eingereicht werden. Neben der SR-Lizenz sind Einsatznachweise gemäß Ziffer (1) sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzureichen.
- (5) Für die einzelnen SR-Stufen ergeben sich folgende Zuständigkeiten:
  - (5.1) Beach-SR-Lizenzen verlängert der Beisitzer Beach-Bereich
  - (5.2) Die D-Lizenzen verlängert primär der zuständige KSRW oder ein SR-LW gemäß Ziffer (6).
  - (5.3) Die Jugend-SR-Lizenzen und die C-Lizenzen verlängert primär der zuständige Bez.SRW oder ein SR-LW gemäß Ziffer (6).
  - (5.4) Die B-Kandidatur-Bescheinigungen unter Beachtung von Ziffer (3) sowie die B-Lizenzen, ausgenommen die der Bundesligaschiedsrichter, verlängert der RSRW
  - (5.5) Die A-Lizenzen und die SR-Lizenzen der Bundesligaschiedsrichter, ausgenommen die der Internationalen-SR, verlängert der Beauftragte des BSRA.
- (6) Der Schiedsrichterrat kann geeignete SR-LW ermächtigen, nach der Durchführung eines Fortbildungslehrganges (§ 5) die Jugend-SR-, D- und C-Lizenzen der Lehrgangsteilnehmer vor Ort für ein weiteres Spieljahr zu verlängern.

Vor einem Entzug einer ausgesprochenen Verlängerungsbefugnis ist dem SR-LW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Auf Antrag bei der zuständigen Stelle, die auch die SR-Lizenzverlängerung vornimmt (Ziffern 5.1 bis 5.4), kann sich ein SR für ein Spieljahr von seiner SR-Tätigkeit beurlauben lassen.

## **§ 8 Schiedsrichtereinsatz**

- (1) Schiedsrichter werden wie folgt eingesetzt (gem. VSpO):
  - (1.1) Bei Dreierturnieren stellt die spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht.
  - (1.2) Bei Doppelspielen stellt die erstgenannte Mannschaft des zweiten Spiels das Schiedsgericht für das erste Spiel. Für das zweite Spiel stellt die Heimmannschaft das Schiedsgericht.
  - (1.3) Bei Einzelspielen lädt der Ausrichter den 1. und 2. Schiedsrichter ein, sofern dies nicht durch den Verbandsschiedsrichterausschuss geschieht. Der Ausrichter stellt den Schreiber. Einzelspiele werden ohne Linienrichter ausgetragen.
  - (1.4) In der Oberliga und Regionalliga werden Schiedsrichter durch den zentralen Schiedsrichtereinsatz eingesetzt.



- (2) Empfehlung des WVV über den Einsatz von schwangeren Frauen als Schiedsrichter:  
Bei Kenntnis über eine Schwangerschaft sollten schwangere Frauen die zuständige Einsatzleitung zeitnah informieren und mitteilen, wie sie sich ihren weiteren Einsatz als Schiedsrichter vorstellen. In der Kommunikation miteinander sollen praktikable Einsatzmöglichkeiten und Absprachen getroffen werden.
- (2.1) Eine Beurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren beantragt werden.
  - (2.2) Zum Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes ist der Einsatz als Schiedsrichter während der Schwangerschaft maximal bis zum 6. Monat möglich (CEV-Vorgaben).
  - (2.3) Schwangeren Frauen darf kein Nachteil dadurch entstehen, dass sie aus gesundheitlichen Gründen Termine zurückgeben oder an Fortbildungen nicht teilnehmen können oder sich nicht fristgerecht fortbilden.
  - (2.4) Die Fortbildung wird nachgeholt, sobald der Gesundheitszustand dies erlaubt.

## SR-Lehrwart

### § 9 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz

- (1) Qualifizierten SR kann vom AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Genehmigung zur Ausbildung von SR (D-Lehrberechtigung) erteilt werden. Diese Lehrberechtigung muss vom AK „Lehr- und Prüfwesen“ alle zwei Jahre neu bestätigt werden.
- (2) D-Lehrwarte können durch weitere Qualifizierung nach Zustimmung des AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Genehmigung zur Ausbildung von C SR in C und F-Lehrgängen erlangen. Im Anschluss kann daran über den SR Rat beim BSRA eine Prüferlizenz beantragt werden.
- (3) Jeder SR-LW ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, mindestens jedoch vier Lehreinsätze pro Jahr, zu übernehmen.
- (4) Geeigneten SR mit Lehrberechtigung kann der AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von B-Kandidaten (Beobachterzulassung) erteilen.
- (5) Die Lehrwartetätigkeit endet mit Erreichen des 67. Lebensjahres. Der AK „Lehr- und Prüfwesen“ kann die Lehrberechtigung verlängern. Diese Verlängerung wird jeweils für ein Jahr vorgenommen und kann maximal dreimal wiederholt werden.

### § 10 Fortbildung

- (1) Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder SR-LW alle zwei Jahre an einem speziellen Fortbildungslehrgang für SR-LW teilzunehmen.
- (2) Der SR-LW meldet sich selbst schriftlich für einen entsprechenden Lehrgang beim Verantwortlichen SR-Lehrwarte an.
- (3) Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang für SR-LW wird auch als Fortbildung für SR (§ 5) anerkannt.

### Richtlinien für die Durchführung von Schiedsrichter-Lehrgängen

Die nachfolgend formulierten Richtlinien gelten verbindlich für alle Lehrreferentinnen und Lehrreferenten in der Schiedsrichterausbildung.

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsführung.

### § 11 Formulare

Jeder Lehrgangsabrechnung sind beizufügen:

- a) Deckblatt für die Verteilung der Kopien der TN-Liste
- b) Gesamtabrechnung für den Lehrwart (Formular L-6; Nr. 12 Lehrwartemappe)
- c) Lehrgangsabrechnung (Formular L-12; Nr. 13 Lehrwartemappe)
- d) Teilnehmerliste (Formular L-10-SR; Nr. 14 Lehrwartemappe)  
bei D und C: bestanden markieren  
bei F: Lizenzstufe und Nr. eintragen
- e) zweifach unterschriebene Kostenrechnung (Formular L-11; Nr. 11 Lehrwartemappe)

- f) DIN A 6-Vordruck Pers. Daten (Nr. 19 Lehrwartemappe)
- g) C: Kopie der vorläufigen Lizenz (ehem. Karteikarten) (Sch 17-2, Nr. 31 Lehrwartemappe) (mit Passbildern)
- h) wenn erforderlich: Strafbescheide (Nr. 51 Lehrwartemappe)
- i) wenn erforderlich: Bemerkungen zum Lehrgang (Nr. 15 Lehrwartemappe)
- j) sonstige Quittungen, die stets den vollen Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Zahlungsempfängers enthalten müssen.

Es sind verbindlich die vorgegebenen Formulare zu nutzen. Lehrgangsabrechnungen mit veränderten oder selbst gestalteten Formularen können nicht berücksichtigt werden. Die Lehrgangsabrechnung wird dann unbearbeitet an den Referenten/die Referentin zurückgeschickt.

Grund für diese Regelung sind verbindliche Vorgaben des Landessportbundes NRW, der für die Nachweiskontrolle seiner Mittelzuwendungen zwingend die Nutzung vorgegebener Formulare vorgibt.

## § 12 Teilnehmergebühren

Die Teilnehmergebühren sind von den Lehrwarten einzusammeln.

Die Höhe der Teilnehmergebühren ist in Anlage 1 zur VFO geregelt.

Die Abrechnung eines Lehrgangs und die Überweisung des Überschusses müssen zwingend innerhalb von 14 Tagen nach dem Lehrgang erfolgen.

Die Überschüsse sind auf folgendes Konto des WVW zu überweisen:

Sparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99 | Konto-Nr. 511 004 500  
IBAN DE09 4405 0199 0511 0045 00  
BIC DORTDE33XXX

## § 13 Teilnehmerzahl

Voraussetzung für die Durchführung eines Lehrgangs ist eine Mindest - Teilnehmerzahl von 12. Nach der Anzahl der Teilnehmer richtet sich die Anzahl der Referenten.

Eine Teilnehmerzahl von 50 soll nicht überschritten werden.

## § 14 Anzahl der Referenten

Die Anzahl der Referenten richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer:

D u. Jugend: mind. 12 – max. 20 Teilnehmer	1 Referent
D u. Jugend: mind. 21 – max. 34 Teilnehmer	2 Referenten
C: mind. 12 – max. 16 Teilnehmer (Ausbildung/Prüfung)	2 Referenten
C: mind. 17 – max. 24 Teilnehmer (Ausbildung/Prüfung)	3 Referenten
F: mind. 20 – max. 30 Teilnehmer	1 Referent
F: mind. 31 – max. 50 Teilnehmer	2 Referenten

## **§ 15 Honorare/ Kostenerstattung für Referenten**

### **Honorare**

a) Die Höhe der Honorare und Kostenerstattungen sind in der VFO, Anlage 1 festgelegt. An- und Abfahrtszeiten, Pausen und Teilunterrichtseinheiten sind keine Unterrichtszeit.

b) Für die verschiedenen Lehrgangstypen werden folgende Unterrichtseinheiten erstattet:

Jugendschiedsrichterlehrgang:	7 Unterrichtseinheiten
D-Schiedsrichterlehrgang:	10 Unterrichtseinheiten
C-Schiedsrichterlehrgang	12 Unterrichtseinheiten
Fortbildung	6 Unterrichtseinheiten

Bei B-Lehrgängen erfolgt eine individuelle Planung.

Die Abnahme der Prüfungen ist in den erstatteten Unterrichtseinheiten enthalten.  
Eine höhere Stundenzahl muss im Einzelfall schriftlich begründet werden.

c) Die tägliche Unterrichtszeit darf die Höchstdauer von 13 Unterrichtseinheiten nicht übersteigen.  
Ausnahmen sind von der Geschäftsführung zu genehmigen und bedürfen der Schriftform.

d) Bei der Ausbildung neuer Lehrreferenten rechnet der Lehrwart auf Probe den ersten Lehrgang mit einer Reisekostenabrechnung ab, die nicht in die Lehrgangsabrechnung eingeht.  
Lehrgänge der Ausbildungsstufe 2 werden vom Lehrwart auf gem. Anlage 1 der VFO abgerechnet.

### **Regelung Reisekosten**

Die Kosten für die Nutzung der Deutschen Bahn AG werden erstattet. Der Lehrreferent ist verpflichtet Fahrpreismäßigungen und eine persönliche Bahn Card in Anspruch zu nehmen.  
Die Kosten für die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs von der Wohnung zum Bahnhof und vom Bahnhof zum Veranstaltungsort werden erstattet.

Bei der Benutzung eines PKW wird eine Erstattung laut VFO, Anlage 1 gewährt.

Für Referenten, die ihren Wohnsitz außerhalb der Landesgrenzen von Nordrhein-Westfalen haben, werden nur die Fahrtkosten von der Landesgrenze zum Lehrgangsort erstattet.

Die Fahrtkostenerstattung ist im gewährten Umfang steuerfrei.

### **Regelung Tagegelder**

Bei einer Abwesenheitsdauer 8 – 14 Stunden sowie 14 + Stunden wird ein Tagegeld gezahlt.

Die Zahlung eines Tagesgeldes ist ausgeschlossen, wenn der Referent einen Lehrgang an seinem Wohnort ausrichtet.

Die Höhe der Tagegelder ist der Anlage 1 zur VFO zu entnehmen.

Die Zahlung eines Tagesgeldes ist ausgeschlossen, wenn der Referent einen Lehrgang an seinem Wohnort ausrichtet.

Übernachtungen sind schriftlich bei der Geschäftsführung zu beantragen. Eine Genehmigung erfolgt nur in Ausnahmefällen beim Vorliegen einer unbilligen Härte für den Lehrreferenten. Die Ausnahmesituation ist vom Lehrreferenten zu begründen. Die Genehmigung erfolgt durch die Geschäftsführung.

Die Tagegelder sind im gewährten Umfang steuerfrei.

### **Regelung Lehrgangsnebenkosten**

Als Nebenkosten sind nur Kosten erstattungsfähig, die während der Lehrgänge entstehen und erforderlich sind.

Kopierkosten können mit Beleg abgerechnet werden. Pro Teilnehmer ist eine Medienpauschale gem. Anlage 1 VFO abzurechnen.

Porto- und Telefonkosten stellen keine erstattungsfähigen Nebenkosten dar.

Für die Erstattungen sind Rechnungen vorzulegen, die den Erfordernissen des § 14 UStG genügen.

Skontoabzüge sind in Anspruch zu nehmen.

Die Übernahme von Kosten für weitere Lehrgangsmaterialien ist schriftlich bei der Geschäftsführung vor der Durchführung des Lehrgangs zu beantragen. Ohne schriftliche Genehmigung durch die Geschäftsführung erfolgt keine Kostenerstattung.

### **§ 16 Mieten**

Lehrgänge sollen immer so angesetzt werden, dass keine Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen. Wenn bei einem Lehrgang doch Hallenmiete oder sonstige Kosten (z. B. Miete für den Klassenraum) anfallen, müssen diese Kosten direkt beim Lehrgang zwischen dem ausrichtenden Kreis und dem Lehrwart abgerechnet werden. Eine Rechnung oder Quittung muss der Abrechnung beigelegt werden. Wenn solche Abrechnungen erst später eingehen, müssen diese Kosten vom Volleyballkreis getragen werden. Vor der kostenpflichtigen Anmietung von Räumen, ist unbedingt eine kostenfreie Überlassung von Räumen zu versuchen.